

# Landesverband Theater in Schulen Berlin e.V.

## Satzung

### §1 Name

Der Verein trägt den Namen:

„Landesverband Theater in Schulen Berlin (Kurzname: „LVTS Berlin“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

### §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### §3 Zweck und Aufgaben

Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Verankerung und Förderung von ästhetischer Bildung, von Theater- und Medienerziehung in allen Schulstufen der Berliner Schule sowie der Kultur im Bundesland Berlin.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er

- die ästhetischen und pädagogischen Ziele des Theaterunterrichts und seine Wirkungsmöglichkeiten formuliert und den Institutionen und Behörden, mit denen er verhandelt, sowie der weiteren Öffentlichkeit gegenüber darstellt,
- die Didaktik und Methodik des Darstellendes Spiels in der Schule weiterentwickelt,
- die Lehreraus-, und –weiterbildung anregt,
- Lehrerfortbildung anbietet und gestaltet,
- den Austausch von Erfahrungen und Fachinformationen organisiert und unterstützt,
- mit anderen Verbänden vergleichbarer Zielsetzung zusammenarbeitet,
- in Kooperation mit den unter §5 genannten Verbänden Öffentlichkeitsarbeit leistet,
- mit pädagogischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen und kulturellen Einrichtungen zusammenarbeitet,
- Veranstaltungen, die den obigen Zwecken dienen, unterstützt, organisiert und durchführt.
- In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Theater in Schulen e.V. die Interessen des Berliner Theaterunterrichts wahrnimmt und sicherstellt.

Der „Landesverband Theater in Schulen Berlin e.V.“ ist Mitglied im „Bundesverband Theater in Schulen e.V.“.

### §4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§5 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Dauer des Vertrages gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, werden nur nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die in Berlin im Bereich Darstellendes Spiel (Theaterunterricht) in der Schule als Lehrer und Lehrerinnen tätig sind und aus den nachfolgenden Gemeinschaften

- dem Arbeitskreis Darstellendes Spiel in der gymnasialen Oberstufe (Klassen 10 – 12/13)
- dem Arbeitskreis der Sekundarstufe I (Klassen 7 – 10)
- dem Arbeitskreis der Primarstufe (Klassen 1 – 6)

entsandt werden und zur Erfüllung des Vereinszweckes mitarbeiten.

2. Ebenso können fördernde (durch Spenden, Mitgliederbeiträge) und beratende Mitglieder und juristische Personen aufgenommen werden, allerdings ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Die Entscheidungen des Vorstandes können mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft wird verliehen, um besondere Verdienste um die Sache des Theaterunterrichts (Fach „Darstellendes Spiel“) in der Schule und/oder um den Landesverband zu würdigen.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. bei einer natürlichen Person durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens bis zum 1.10. eines Jahres zugegangen sein,
3. durch Ausschluss; dieser ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und gehalten, beschlossene Vorhaben und die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Sie haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Landesverbandes. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Ein Ehrenmitglied ist vom Entrichten eines Mitgliedsbeitrags befreit.

## **§9 Finanzierung und Finanzordnung**

Aufbringen der Mittel:

Die Mittel des Landesverbandes Theater in Schulen Berlin e.V. werden aufgebracht durch:

1. Beiträge aus den genannten Gremien,
2. Spenden und Stiftungen

Die Höhe des jährlich zu Beginn des Kalenderjahres fälligen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Zuwendungen und öffentliche Gelder ordnungsgemäß zu verwalten und dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen. Der Vorstand ist gehalten, keine Geschäfte zu tätigen, die Schulden verursachen.

## **§10 Organe des Landesverbandes Theater in Schulen Berlin e.V.**

Organe des Landesverbandes Theater in Schulen Berlin e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus :
  - dem/der Vorsitzenden
  - den zwei Stellvertretern
  - dem/der SchriftführerIn
  - dem/der SchatzmeisterIn
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird vertreten gemäß § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/r StellvertreterIn.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12 Protokolle**

Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§13 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie

- wählt den Vorstand
- bestimmt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
- entscheidet über den nach §9 festzusetzenden Mindestmitgliedsbeitrag,
- entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
- beschließt das Arbeitsprogramm.

Beschlussfassung der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung und auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung.

## **§13 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

## **§14 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin.

## **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Terre des Hommes“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.